



Netzwerkstelle
Kinderschutz/
Kindergesundheit

Landkreis Mayen-Koblenz
Abteilung Kinder, Jugend
und Familie



Stadt Koblenz
Amt für Jugend, Familie
Senioren und Soziales

Datenschutzforum Protokoll vom 05.06.2019

**Referentin Frau Hartmann-Schadebrodt,
Direktorin des Amtsgerichtes Lahnstein a.D., Rechtsanwältin in der
Kanzlei Schulte-Wissermann und Langenfeld**

Fragenkatalog

- 1. Verschiedene Grundlagen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zu den Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten**
- 2. Informationsweitergabe in der Schule an neue Lebenspartner bei getrenntlebenden Elternteilen**
- 3. Lösch- und Aufbewahrungsfristen**
- 4. Genehmigungen für das Veröffentlichen von Fotos**

Antworten

Zu 1. Verschiedene Grundlagen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zu den Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten

Im Rahmen der neuen Verordnung muss jede Einrichtung einen Datenschutzbeauftragten bestimmen. Dieser muss für die Umsetzung der neuen Regelungen in der Einrichtung zuständig sein. Die Verantwortlichkeit hingegen liegt eindeutig bei der Einrichtungs- bzw. Trägerleitung und damit auch die Haftung.

Der Datenschutzbeauftragte hat u.a. folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde
- Interne Weiterleitung von Informationen

- Aufstellung der Einrichtung nach den neuen Richtlinien
- Beratung der Leitung
- Regelung der EDV-Angelegenheiten, z.B. Zugänge der einzelnen Mitarbeiter
- Zuständigkeit für eine Homepage nach den neuen Datenschutzregeln
- Anlegen eines Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten
- Erarbeitung für Formulare für Eltern und Kinder ab 16 Jahre
- Festlegung des Umgangs mit Bildern
- Anhalten der Kollegen, nichts auf den privaten Rechnern zu speichern und zur Datenminimierung

Es sollte ein zeitlicher Rahmen festgelegt werden mit der entsprechenden Freistellung des Mitarbeiters zur Erledigung der Arbeiten. Außerdem ist eine Fortbildung zur Erfüllung dieser Aufgabe wichtig.

In kirchlichen Einrichtungen gibt es die Vorschrift zur Zusatzausbildung mit anschließender Ernennung zum Datenschutzbeauftragten.

In Schulen muss die Verantwortlichkeit mit dem Dienstherrn und der Schulverwaltung geklärt werden, da für die Ausstattung der Schule und damit für eine datensichere EDV-Anlage der Schulträger zuständig ist.

Zu 2. Informationsweitergabe in der Schule an neue Lebenspartner bei getrenntlebenden Elternteilen

Ist es richtig, dass wir bei Elternsprechtagen mit der Aussage zum besuchten Elternteil die Bestätigung bzw. die Erlaubnis zur Informationsweitergabe haben, durch den Satz: „Ich gehe davon aus, dass der zweite Sorgeberechtigte damit einverstanden ist, dass wir Ihrem neuen Lebenspartner/Ihrer neuen Lebenspartnerin Informationen zu Ihrem Kind geben?“

In § 1687b BGB ist die Information neuer Ehepartner, eines allein sorgeberechtigten Elternteils geregelt. Der neue Ehepartner hat Befugnis zur Mitbestimmung in den Angelegenheiten des täglichen Lebens bei Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil. Es gibt keine gesetzliche Regelung für nichtverheiratete Paare.

Zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens würde die Teilnahme an einem Elternsprechtag gehören, nicht aber ein individuell verabredeter Gesprächstermin zur Bewältigung einer Krise des Kindes.

Die Schulen sollen ein konkretes Einverständnis des sorgeberechtigten Elternteils erfragen, am besten schriftlich. Das gemeinsame Auftreten allein reicht zu einem Einverständnis nicht aus.

Sind beide Eltern sorgeberechtigt, muss auch die Zustimmung des Elternteils vorliegen, bei dem das Kind nicht lebt, und der damit wahrscheinlich auch nicht vorrangiger Ansprechpartner für die Schule ist.

In der Regel gibt es nach einer Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge.

Zu 2. Lösch- und Aufbewahrungsfristen

Es gibt verschiedene Lösch- und Aufbewahrungsfristen, die der Gesetzgeber je nach Bereich geregelt hat. Diese alten Verwahrfrieten sind nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr zeitgemäß und der Gesetzgeber wird als Folge neue Fristen festlegen müssen.

Wichtig ist jetzt auf die Lagerung der Akten hinzuweisen und sich z.B. mit Kita-Vertrag das Einverständnis dazu zu holen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die EDV so eingerichtet wird, dass dort das endgültige Löschen möglich ist.

Zu 4. Genehmigungen für das Veröffentlichen von Fotos

Um eine allgemeine Genehmigung zur Veröffentlichung von Fotos zu erhalten, ist eine genaue Zweckbestimmung unbedingt erforderlich, z.B. Benennung eines Projektes im abgeschlossenen Zeitrahmen und genauer Veröffentlichungsort der Bilder.

Ansonsten benötigt man, um Rechtssicherheit zu erlangen, eine Genehmigung jedes einzelnen Fotos.

Die Katholische Kirche in Deutschland hat eigene noch enger gefasste Datenschutzregeln (Aktualisierung am 04.04.2019). Diese können Sie unter folgendem Link nachlesen:

<https://www.datenschutz-kirche.de/beschluesse>

Das nächste Datenschutzforum findet statt

**am Mittwoch, 20.11.2019
von 14.00 - 16.00 Uhr
in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz
Raum 126, 1. Stock**

Für das Protokoll:

Gabriele Teuner
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Sabine Schmengler
Stadtverwaltung Koblenz